



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

285  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 13. Juni 2005

Nummer 24

### Inhaltsangabe:

| <b>B</b> | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>   | <b>C</b>  | <b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b>               |           |
|----------|--|-----------|---|-----------|
| 368.     | Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)<br>Benachrichtigung  | Seite 285 | 378. Verlust eines Dienstausweises;<br>h i e r: UI Joachim Grolewski                                    | Seite 295 |
| 369.     | Vermessungsgenehmigung II;<br>Dipl.-Ing. Peter L. Willms ./ VT Hartmut Grabscheid  | Seite 286 | 379. Bekanntmachung der Tagesordnung<br>des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen                    | Seite 295 |
| 370.     | Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung des<br>Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath,<br>Odenthal und Kürten vom 10. Februar 2005  | Seite 286 | 380. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsver-<br>bund (AVV) für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 296 |
| 371.     | Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 1<br>der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOOLMK) vom 26. Januar 1981 (GV. NW S. 18/SGV<br>NW 2125)   | Seite 286 | 381. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes<br>Aachener Verkehrsverbund (AVV)               | Seite 297 |
| 372.     | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-<br>biet „Bröl, Waldbrölbach“ und südlich angrenzende Wald-<br>bestände des mittleren Bröltales“, Stadt Hennef und Gemein-<br>den Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth,<br>Rhein-Sieg-Kreis vom 31. Mai 2005   | Seite 287 | 382. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Er-<br>holungsgebiet Stöckheimer Hof            | Seite 297 |
| 374.     | Genehmigungsantrag der Firma Shell Deutschland Oil<br>(UVPG)   | Seite 293 | 383. Aufgebot von Sparkassenbüchern;<br>h i e r: Kreissparkasse Heinsberg                               | Seite 298 |
| 375.     | Genehmigungsverfahren der Firma Bayer CropScience AG<br>(BImSchG)  | Seite 294 | 384. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;<br>h i e r: Kreissparkasse Heinsberg                      | Seite 298 |
| 376.     | Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz<br>NRW (VwVfG NRW) i.V.m. §§ 18 und 20 Allgemeines Eisen-<br>bahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke S 13 von<br>Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 1<br>„Stadtgebiete Troisdorf und Sankt Augustin“ Erörterungs-<br>termin | Seite 294 | 385. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br>h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen                 | Seite 298 |
| 377.     | Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversamm-<br>lung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes   | Seite 294 | 386. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br>h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen                 | Seite 298 |
|          |  |           | 387. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br>h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen                 | Seite 298 |
|          |  |           | 388. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br>h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen                 | Seite 298 |
|          |  |           | 389. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br>h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen                 | Seite 298 |

### **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

368. Öffentliche Zustellung  
(§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)  
Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.6.2-Mewes/04

Der an Herrn Harro Richard Mewes gerichtete Wider-  
spruchsbescheid vom 28. Dezember 2004 – Az. w.o. –  
(Ordnungsverfügung des Polizeipräsidiums Köln vom

9. August 2000) kann bei der Bezirksregierung in 50667  
Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 219, eingesehen  
werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach  
unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen  
ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein un-  
bekannt.

Köln, den 30. Mai 2005

Im Auftrag  
gez.: Oster

ABL. Reg. K 2005, S. 285

**369. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Peter L. Willms ./ VT Hartmut Grabscheid**

Bezirksregierung Köln  
33.2416/7160/170/05

Köln, den 30. Mai 2005

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter L. Willms, Fuchsweg 9, 52428 Jülich, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Hartmut Grabscheid zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2005, S. 286

**370. Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung  
zur Satzung des Berufsschulverbandes  
Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal  
und Kürten vom 10. Februar 2005**

Aufgrund des § 11 Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV NW S. 155) und der §§ 4, 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 621), in der zurzeit jeweils geänderten Fassung, hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 10. Februar 2005 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung vom 28. Juli 1975 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 17. Februar 2000 beschlossen:

§ 1

§ 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Vertretung kann auch durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes erfolgen. Für diesen Fall ist der Vertreter von der Verbandsversammlung zu wählen.“

§ 2

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des

Schulverwaltungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG. Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung zur Satzung des Zweckverbandes für die berufsbildenden Schulen Bergisch Land tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 3. Juni 2005

Bezirksregierung Köln  
48.2.2

Im Auftrag  
gez.: Marx

ABl. Reg. K 2005, S. 286

**371. Zusammensetzung der  
Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 1 der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für  
Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom  
26. Januar 1981 (GV. NW S. 18/SGV NW 2125)**

Für den Zeitraum

1. Juni 2005 bis 31. Mai 2008

Vorsitzende: Regierungschemiedirektorin Möck, Bezirksregierung Köln, 1. Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Vinkeloe, Bezirksregierung Köln, 2. Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Spieles, Bezirksregierung Köln, Mitglied als Lebensmittelchemikerin: Regierungschemiedirektorin Möck, Bezirksregierung Köln, Stellvertreter: Chemiedirektorin Dr. Lühr, Chemisches- und Lebens-

mitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen; Mitglied als Tierarzt: Kreisveterinärdirektor Dr. Stockem, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen-Kreises; Stellvertreter: Kreisveterinäroberrant Dr. Westarp, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Mitglied als Ärztin/Arzt: Regierungsmedizinalrätin Dr. Scharkus, Bezirksregierung Köln; Stellvertreter: Lt. Regierungsmedizinaldirektor Dr. Müller, Bezirksregierung Köln; Mitglied als Verwaltungsbeamtin des höheren Dienstes: Oberregierungsrätin Vinkeloe, Bezirksregierung Köln, Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Spieles, Bezirksregierung Köln.

Bezirksregierung Köln  
50.607.04

Köln, den 25. Mai 2005

Im Auftrag  
gez.: Richter

ABl. Reg. K 2005, S. 286

**372. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Bröl,  
Waldbrölbach und südlich angrenzende  
Waldbestände des mittleren Bröltales“,  
Stadt Hennef und Gemeinden Much,  
Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth,  
Rhein-Sieg-Kreis vom 31. Mai 2005**

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Az.: 51.2-1.1-SU/Bröl

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet umfasst einen großen Teil der Bröl und den Waldbrölbach innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises sowie einige Auenbereiche an diesen Bächen.  
Darüber hinaus umfasst das Naturschutzgebiet ausgedehnte Laubwaldbestände südöstlich der Bundesstraße B 478 zwischen den Ortsteilen Ruppichteroth-Hänscheid und Hennef-Bröl.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE 5110-301 „Brölbach“ (Stand 16. März

2001) gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206, S. 7).

4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebiets

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 764,3 Hektar und umfasst: In der Gemeinde Hennef in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 6–8, 14, 15 und 17, in der Gemarkung Happerschoss die Fluren 10–13, in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in der Gemarkung Eischeid die Flur 19, in der Gemarkung Wolperath die Fluren 7 und 8, in der Gemeinde Much in der Gemarkung Bonrath die Fluren 5, 6, 8 und 9, in der Gemarkung Löbach die Fluren 2, 8, 9 und 11, in der Gemarkung Wersch die Fluren 4 und 5, in der Gemeinde Ruppichteroth in der Gemarkung Bröl die Fluren 2, 4, 7 und 8, in der Gemarkung Dehrenbach die Flur 3, in der Gemarkung Ruppichteroth die Fluren 1, 5, 6, 8, 11, 13–16 und 30, in der Gemarkung Velken die Fluren 1–4, 6–10, 20 und 34 und in der Gemarkung Winterscheid die Fluren 1–4. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in vier Karten im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächigen grünen Schattierung dargestellt.
3. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einem Zusammenschnitt der Deutschen Grundkarte in einer Blattübersicht dargestellt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
  - aa) einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Gewässerlandschaft als wichtige Achse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, welche umgeben ist von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in den Auen;
  - ab) von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom

- Aussterben bedrohter, wild lebender Pflanzen- und Tierarten;
- ac) der Bröl und des Waldbrölbaches
- als naturnahe Mittelgebirgs- und Tieflandgewässer einschließlich der Mündungsbereiche von mehreren zuströmenden Bächen mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen, wie naturnahe Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen, Alt- und Seitenarme, Rauschen, sowie mit strukturreichen Gewässersohlen und vielfältigen Strömungsmustern mit einem entsprechenden artenreichen heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich anspruchsvoller Fischarten, wie Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge,
  - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer, wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibelle und Gemeine Keiljungfer, sowie
  - als Wuchsort von charakteristischen Fließgewässerröhrichten, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche;
- ad) von Ufergehölzen, Weich-, Hartholz- und Bachauenwäldern aufgrund natürlicher Überschwemmungsgebiete der Bröl und des Waldbrölbaches und deren Fragmente, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern, von naturnahen Hangwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwäldern – einschließlich deren strukturreicher Waldmäntel – mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmose, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht und Grauspecht;
- ae) von landschaftstypischen Gehölzstrukturen in der Aue, wie Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen einschließlich deren charakteristischer Tierarten;
- af) natürlicher Felsbildungen einschließlich derer charakteristischer Felsvegetation und Fauna;
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, Abl. EG Nr. L 103, S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
- ba) zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- **Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),**
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
  - Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
  - Hainsimsen-Buchenwald (9110),
  - Waldmeister-Buchenwald (9130),
  - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160);
- (\* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)
- bb) zur Erhaltung und Förderung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume:
- Bachneunauge (1096),
  - Flussneunauge (1099),
  - Lachs (1106),
  - Groppe (1163);
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
- ca) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rhein und seinen Zuflüssen;
- cb) zur Erhaltung und Wiederherstellung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- da) der stark mäandrierenden Flussläufe der Bröl und des Waldbrölbaches mit jeweils einer vergleichsweise schmalen Aue, steilen Talhängen mit naturnahen Hang- und Laubwäldern;
- db) der Vorkommen von charakteristischen Biopausbildungen, wie Ufergehölzen, Altarmen, Kleingewässern, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen, sowie der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten;
- dc) einer im Süden der Bröl offeneren, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt und durch einzelne Auwaldfragmente sowie durch Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäume strukturiert ist, die überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nachzeichnen sowie stärkere Geländebewegungen markieren.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Förderung der durchgehenden und zum Teil naturnahen Gewässerauenlandschaften der Bröl und des Waldbrölbaches als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.
2. Für die Bröl und den Waldbrölbach sowie die angrenzenden Auenbereiche sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere abschnittsweise Biotopmanagementpläne erstellt werden; die Biotopmanagementpläne sollen die Schutzziele und Maßnahmen zu dem FFH-Gebiet sowie die Ziele des Konzepts für die naturnahe Entwicklung der Bröl konkretisieren, wie z. B. die Sicherung der Wasserqualität und die Extensivierung von Grünlandflächen.
3. Zielsetzung aller waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der unter § 3 genannten naturnahen Wälder und angrenzender Bereiche.
4. Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, insbesondere durch
  - Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder (Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder) und ihre naturnahe Bewirtschaftung,
  - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen,
  - Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile,
  - langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände,
  - Umwandlung von Nadelwaldbestockungen vorrangig im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit besonderer floristischer oder faunistischer Bedeutung,
  - Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte, insbesondere Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen in Erlen-Eschen- und Weichholzauenwaldbereichen,
  - Erhalt und Förderung von nach § 62 LG besonders geschützten Biotopen,

– eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen.

5. Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept im Sinne von Abs. 4 wird durch die zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und dem Waldbesitzer erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen waldbauliche Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.
6. Innerhalb des Geltungsbereichs der „Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land- und Forstwirt Adolf Graf von Nesselrode, Ruppichterath-Herrnstein“, vom 20. Dezember 2000 zur Umsetzung der Rechtsverpflichtungen, die sich aus Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie aus dem bundesdeutschen und dem nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht mit der Benennung des FFH-Gebiets Brölbach ergeben, erfolgt die Erstellung des Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes sowie die Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen gemäß dieser Vereinbarung.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, einschließlich Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
  2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
  3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  4. Beleuchtungsanlagen aller Art aufzustellen, zu ändern und zu betreiben;
  5. dauerhafte ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

6. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen, Wildschadenzäunen und Forstkulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen mit Ausnahme der Ausbesserung von hochwasserbedingten Erosionsfolgen und der Entfernung von Schwemmgut auf bewirtschafteten Flächen;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme des Einsatzes von Hütehunden sowie des Einsatzes von Jagdhunden bei der Ausübung der Jagd;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
13. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen – bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben oder Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen;
16. die Ufer der Gewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder zu verändern;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. zu angeln;
21. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 15. April auszuüben;
22. innerhalb von Fischwegen, vorbehaltlich von Ausnahmen im Sinne von § 47 Abs. 4 Fischereigesetz NRW (LFischG), auch innerhalb eines Abstandes von 50 m oberhalb und unterhalb ganzjährig jede Art des Fischfangs zu betreiben;
23. Besitzmaßnahmen durchzuführen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e LFischG;
24. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
25. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm, Boden und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
26. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
27. Lagerplätze und Mieten neu anzulegen oder zu erweitern sowie Heu-, Silage- und Strohballen außerhalb landwirtschaftlicher Hofräume länger als maximal 14 Tage zu lagern;
28. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
29. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
30. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni zu walzen oder abzuschleppen;
31. Grünlandflächen in der Zeit vom 1. November bis 15. April – außer im Rahmen der Wanderschäferrei – zu beweiden;
32. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
33. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
34. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

35. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
36. Bienenvölker aufzustellen;
37. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
38. Wald umzuwandeln oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – über 0,3 Hektar große Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung;
39. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere der in § 3 genannten FFH-Lebensräume – mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
40. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;
41. Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern wieder aufzuforsten;
42. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
43. in Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge vorzunehmen;
44. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen sowie stehendes Totholz zu fällen; hiervon ausgenommen ist die Entnahme von Totholz, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
45. Düngemittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern und feuchten Waldbereichen sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen;
46. Pflanzenschutzmittel in Waldbereichen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;
47. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
48. Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfbereichen oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen;
49. Wildfütterungen vorzunehmen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- oder Sumpfbereichen und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
50. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern.

#### § 6

#### Ergänzende wassersportliche Regelungen

1. In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten, die Bröl und den Waldbrölbach einschließlich ihrer Zuflüsse, die Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren; ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben.
2. Hiervon ausgenommen bleiben:
  - a) die Ausübung des Kanusports auf der Bröl, soweit der Wasserstand am Pegel Bröleck den Pegelstand von 50 cm nicht unterschreitet, mit folgenden Maßgaben:
    - das Befahren der Zuflüsse, der Seitenarme und der Stillgewässer ist verboten,
    - das Gewässer ist ohne Aufenthalt zu durchfahren,
    - das Anlanden außerhalb der Einsetz- und Aushebestellen ist verboten,
    - das Betreten oder Beeinträchtigen von Kiesflächen auch an den Einsatz- und Aushebestellen ist verboten,
    - ungeübte Fahrer dürfen das Gewässer nicht befahren;
  - b) das Betreten des Ufers an folgenden Ein- und Aushebestellen:
    - „Millerscheid“: am Parkplatz an der L 350 ca. 150 m oberhalb der Brücke der L 312 über die Bröl,
    - „Broeleck“: unmittelbar unterhalb der Feldhofer Brücke bei Broeleck,
    - „Ingersau“: an der Brücke über die Bröl, Einmündung der Winterscheider Straße in die B 478.

#### § 7

#### Gesetzlich geschützte Biotop

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6, 12, 16, 18, 25, 27 bis 32 und 37 bis 47;
2. Maßnahmen gemäß der „Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land- und Forstwirt Adolf Graf von Nesselrode, Ruppichteroth-Herrnstein“, vom 20. Dezember 2000;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 9, 35 und 48 bis 50;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 16 bis 18 und 21 bis 24;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans;
6. Maßnahmen zur Umsetzung des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit diese mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt sind;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
11. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;

12. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben;
13. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Öffentlich rechtlicher Vertrag

1. Die überwiegende Fläche des Naturschutzgebietes befindet sich im Eigentum von Graf von Nesselrode. Zur Regelung der Verpflichtungen aus dem europäischen Naturschutzrecht wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Rhein-Sieg-Kreis und Graf von Nesselrode am 20. Dezember 2000 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 48c Absatz 3 LG abgeschlossen. Für die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages gelten die dort getroffenen Vereinbarungen.
2. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
3. Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 und § 6 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 und 6 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. Mai 2005

gez.: **R o t e r s**

ABl. Reg. K 2005, S. 287

**373. Genehmigungsantrag der  
Firma Papierfabrik Tillmann (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 56.8851.6.2-83/04-Ri

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Papierfabrik Tillmann, Kommerner Straße 78, 53909 Zülpich, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 53909 Zülpich, Kommerner Straße 78, Gemarkung Sinzenich, Flur 12, Flurstück 264, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik. Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb

einer neuen Kreislaufwasserbehandlungsanlage. Im Wesentlichen wird das Wasser in der Anlage einer anaeroben und einer aeroben Behandlung unterzogen. Ein weiteres Ziel der neuen Anlage ist die Reduzierung des Geruchsstoffstroms gegenüber dem jetzigen Zustand.

Bei der Papierfabrik handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c und in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 13. Juni 2005

Im Auftrag  
gez.: **R i e s e r**

ABl. Reg. K 2005, S. 293

**374. Genehmigungsantrag der  
Firma Shell Deutschland Oil (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 56.8851.4.4-50/05-Ri

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Rheinlandraffinerie, Werk Godorf. Die Änderung betrifft die zur Raffinerie I gehörende Butanzusatzverdampfung. Die Änderungen beinhalten die Installation eines flächendeckenden Gaswarnsystems sowie die Installation eines Abschott- und Entlastungssystems.

Bei der Raffinerie handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3e in Verbindung mit § 3c und in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 13. Juni 2005

Im Auftrag  
gez.: **R i e s e r**

ABl. Reg. K 2005, S. 293